(Nr. 678.) Ein fernerer Auszug desselben Protocolles der ersten Kammer enthält deren den diesseitigen Beschlüssen beistimmende Rückäußerung hinsichtlich der Petitionen Mauersberger's aus Wolkenstein und vieler anderer verabschiedeter Militairs wegen Nachzahlung rückständiger Löhnung.

Präsident Cuno: Gleichfalls der Notiz halber an den vierten Ausschuß.

(Nr. 679.) Protocollextract der ersten Kammer von obigem Datum über den Beschluß derselben auf eine Petition Carl Ferdinand Schiffner's und Consorten zu Großschönau, die Ausführung der Grundrechte betreffend.

Präsident Cuno: In der jenseitigen Kammer ist die Ihnen aus der Registrande eben angezeigte Petition von dem vierten Ausschusse begutachtet worden. Es wird darin beantragt, daß die deutschen Grundrechte in ihrem ganzen Umfange in Sachsen schleunigst eingeführt werden möchten, ein besonderer Wunsch ist aber dahin gerichtet, daß namentlich §. 46 der Grundrechte sofort ins Leben trete und über die Maiangeklagten nur durch Schwurgerichte abgeurtheilt werde. Dem Directorium scheint es am Angemessensten, vorerst diese Petition an den zweiten Ausschuß zu verweisen, der über den Joseph'schen Gesetzentwurf wegen Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Verfahren auf alle politische Angeklagte Bericht zu erstatten hat. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 680.) Protocollauszug von demselben Tage, den Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich einer vom Advocaten Hartmann zu Frankenberg im Auftrage der beim Dresdener Maiaufstande betheiligten Webergesellen Lorenz und Genossen daselbst eingereichten Petition um Verwendung für ihre Begnadigung betreffend.

Präsident Cuno: Wird unserm vierten Ausschusse zugehören.

(Nr. 681.) Bericht des fünften Ausschusses über die Beschwerde des Gemeinderathes zu Lobstädt wegen der Seiten des königlichen Ministeriums des Innern verweigerten Einführung der Städteordnung im Städtchen Lobstädt.

Präsident Cuno: Es wird Seiten des Ausschusses der Druck des Berichtes gewünscht, das Directorium ist damit einverstanden und es wird der Bericht gedruckt und Ihnen sodann mitgetheilt werden.

(Nr. 682.) Bericht des zur Begutachtung des Berggesetzes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses nebst Minoritätsgutachten.

Präsident Cuno: Auch dieser Bericht wird sofort zum Druck gebracht und in nächster Woche auf die Tagesordnung gestellt werden. Mitzutheilen habe ich Ihnen, daß für heute wegen dringender Geschäftsarbeiten in Sachen der Ausschüsse die Abgg. Rewitzer, Biedermann und Müller aus Niederlößnitz entschuldigt sind, ingleichen daß der Abg. Meißner wegen Krankheit ausgeblieben ist. — Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, meine Herren, bitte ich um Erlaubniß, in einer persönlichen Angelegenheit, die allerdings auch das Interesse der Kammer berührt, Ihnen eine Mittheilung machen zu dürfen; es betrifft dieselbe das Referat in dem Beiblatte der Leipziger Zeitung über unsere letzte, leider sehr stürmische Sitzung. Ich meinerseits finde Veranlassung aus einem Punkte dieser Mittheilung, Ihnen gegenüber eine bestimmte Erklärung abzugeben und darnach meine Rechtfertigung zu erwarten, weil ich nicht gemeint bin, einem unter Staatsautorität erscheinenden öffentlichen Blatte gegenüber privatim meine Ansicht und meine Rechte zu vertreten. Es heißt in dieser Mittheilung: „Der Abg. v. Polenz erklärte, daß er es unangemessen finde, wenn man bei der Debatte fortwährend Beziehung auf das Staatsoberhaupt nehme. Der Präsident dagegen findet es noch viel unangemessener, daß der Abg. v. Polenz sich Eingriffe in die Befugnisse des Präsidiums erlaube." Wenn man diese nackte Darstellung liest, kann man kaum etwas Anderes denken, als daß die Meinung und die Ansprache des Directoriums dahin gegangen sei, daß ein Angriff gegen das Präsidium ungleich unangemessener und unparlamentarischer sei, als die Herbeiziehung des Staatsoberhauptes in unsere Debatte. Es ist der Nachsatz weggelassen, der unbedingt zum Verständniß der Sache gehört. Ich rufe Sie Alle — und die Mittheilungen werden auch dies beurkunden — zu Zeugen dessen vor, was ich gesagt habe: „die bloße Benennung des Staatsoberhauptes ohne persönliche Beziehung müsse in dem Saale einer constitutionellen Versammlung zulässig sein." Ich habe ferner noch dieser Erläuterung ausdrücklich vorausgeschickt, daß ich mein Amt bestimmt gewahrt, und wenn von irgend einer Seite in unangemessener und unehrerbietiger Weise sich ausgesprochen worden wäre, mich entschieden dagegen erklärt haben würde. Beide Sätze hat man weggelassen. Welche Beurtheilung der mit dem Sachstande unbekannte Leser aus dieser Darstellung schöpfen kann, will ich Jedermann zur Beurtheilung überlassen. Ich würde es nicht für nöthig gehalten haben, mich gegen persönliche Angriffe in einem Parteiblatte zu wahren, ich würde diese Angelegenheit nicht vor Ihr Forum gebracht haben, wenn nicht der allerdelicateste Punkt, der nicht allein mich, sondern die Ehre der Kammer berührt, erwähnt worden wäre. Ich hoffe deshalb ebensowohl auf Ihre Genehmigung dieser Mittheilung, als darauf, daß nunmehr am gehörigen Platze eine angemessene Berichtigung erscheinen wird.

Abg. Klinger: Einer Rechtfertigung von Seiten des Herrn Präsidenten hätte es nicht bedurft, denn die Kammer hat seine Worte in der letzten Sitzung vernommen und wird alles dasjenige als wahr bestätigen, was derselbe jetzt uns

SLUB
Wir führen Wissen.